

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

*in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung*

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ hat auf Grundlage des § 31 ThürKGG am 09.02.2011 die Sechste Änderungssatzung beschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung**

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

Zweckverband Wasser und Abwasser  
Suhl „Mittlerer Rennsteig“

im folgenden Verband genannt.

(2) Sein Sitz ist in Zella-Mehlis, Am Schießstand 30.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

## **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden:

Suhl ( die Stadt Suhl mit den Ortsteilen Albrechts, Dietzhausen, Wichtshausen und Vesser), Zella-Mehlis, Oberhof, Schleusingen (die Stadt Schleusingen mit den Ortsteilen Gethles, Ratscher, Gottfriedsberg, Geisenhöhn, Rappelsdorf und Fischbach) sowie die Gemeinden Dillstädt, Rohr, Marisfeld, Oberstadt, Grub, St. Kilian (mit den Ortsteilen St. Kilian, Altendammbach, Erlau, Hirschbach und Breitenbach), Kühndorf, Nahetal-Waldau (mit den Ortsteilen Hinternah, Silbach und Schleusingerneundorf), Christes, Schwarza, Ahlstädt, Eichenberg, Bischofrod (mit den Ortsteilen Bischofrod und Keulrod), Schmeheim und Benshausen (mit den Ortsteilen Benshausen und Ebertshausen).

## **§ 3 Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

## **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgaben

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,

5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
  6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
  8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Abschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
  - (3) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
  - (4) Der Verband soll die erforderlichen Eigentumsübertragungen gewährleisten und nach einer Übergangszeit zur Bildung neuer wasserwirtschaftlich sinnvoller Strukturen im Verbandsgebiet beitragen.
  - (5) Der Verband verfolgt im Ausgabenbereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsichten.

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Amt als Verbandsrat bzw. als Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (3) Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung ist wie folgt:

Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme, jedoch nicht mehr als 50 % aller Stimmen.

Maßgebend ist die jeweils letzte, bis zum Termin der Sitzung der Verbandsversammlung vom Thüringer Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl.

- (4) Ergeben sich mit der Durchführung einer Gebietsreform für einzelne Verbandsmitglieder Nachteile aufgrund dieser Stimmenverteilung, so ist § 6 Abs. 3 dieser Verbandssatzung zu überarbeiten.
- (5) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes vertritt die auf dieses Verbandsmitglied entfallenden Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Neuaufnahme oder der Ausschluss sowie der Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Gleiches gilt für die Auflösung des Verbandes.
- (8) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (9) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte mehr als 50 % der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl erreicht ist.
- (10) Die Verbandsversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn ein nicht ordnungsgemäß geladenes Mitglied zur Verbandsversammlung erscheint und den Ladungsmangel nicht rügt.
- (11) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Werkleiter oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.
- (12) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach dem Kommunalrecht der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, über die Berufung, Auflösung und Änderung in der Zusammensetzung des Verbraucherbeirates, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Ihm obliegt die Ordnung während der Sitzung der Verbandsversammlung.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch Kommunalrecht die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (5) Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Eigenbetriebes oder der Geschäftsstelle des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes, dessen vertretungsberechtigten Organen oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebs gelten jedoch die §§ 12 und 13 dieser Satzung.

## **§ 9 Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  1. der Verbandsvorsitzende
  2. sein Stellvertreter und
  3. weitere Mitglieder
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder und bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt eigenständig über die Vergabe von Plan- und Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes des jeweiligen Haushaltsjahres. In allen anderen Angelegenheiten ist der Verbandsausschuss vorbereitend tätig. Er berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

## **§ 10 Übergang von Aufgaben und Befugnissen**

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über.
- (2) Der Verband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet.

## **§ 11 Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge der Anschlusspflichtigen und -berechtigten, Zuweisungen und Kredite. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, erhebt er eine Umlage von den Verbandsmitgliedern.
- (2) Maßstab, nachdem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes (Umlageschlüssel) beizutragen haben, ist das Verhältnis der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder (Umlageverteilung pro Kopf). Maßgeblich ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Wirtschaftsjahr vorvergangenen Jahres.
- (3) Der Verband erlässt über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen Satzungen.

## **§ 12 Werksausschuss**

Der Verbandsausschuss ist gleichzeitig für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Werksausschuss.

## **§ 13 Werkleitung**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Werkleitung zur Führung des Eigenbetriebes.
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können einem Dritten nach Maßgabe eines besonderen Vertrages übertragen werden.
- (3) Der Werkleitung obliegt die Geschäftsführung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen.

## **§ 14 Grundlagen der Berufung eines Verbraucherbeirates**

Der Zweckverband Wasser und Abwasser „Mittlerer Rennsteig“ Suhl (ZWAS) bildet zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und auf Grundlage des § 26 a Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr.: 288/11/2/2003 vom 21.02.2003 einen Verbraucherbeirat.

## **§ 15 Einberufung und Konstituierung des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag ihrer Mitgliedsgemeinden für unbestimmte Zeit die Mitglieder des Verbraucherbeirates und auf Vorschlag des Verbandsausschusses die Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbraucherbeirat konstituiert sich in seiner ersten Beratung.
- (3) Zur ersten Beratung lädt der Verbandsvorsitzende ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet diese Beratung.

## **§ 16 Aufgaben und Ziele des Verbraucherbeirates**

- (1) Aufgabe des Verbraucherbeirates ist die Beratung der Verbandsversammlung im Bereich der Abgabenerhebung bei leitungsgebundenen Einrichtungen.
- (2) Ziel des Verbraucherbeirates ist es, einen Informationsaustausch zwischen dem ZWAS und den Bürgern durchzuführen, der zu einer Versachlichung von fachlich und politisch konträr diskutierten Inhalten führt.

## **§ 17 Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.
- (2) Zu den Mitgliedern gehören zwei Vertreter des Zweckverbandes. Die Vertreter können Verbandsräte und Bedienstete des Zweckverbandes, insbesondere Bedienstete des Eigenbetriebes sein.
- (3) Neben den Vertretern des Zweckverbandes sind Mitglieder des Verbraucherbeirates volljährige, wahlberechtigte Bürger der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.
- (4) Dem Verbraucherbeirat gehören überwiegend sachkundige Bürger an.
- (5) Die Mitgliedszahl ist auf höchstens 13 beschränkt.

## **§ 18 Änderungen der Zusammensetzung**

- (1) Änderungen im Mitgliederstamm, wie das Aufnehmen oder das Ausscheiden eines Mitgliedes, sind auf Antrag des Verbraucherbeirates mit kurzer Begründung an die Verbandsversammlung oder auf Vorschlag eines Mitglieds der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Änderungen im Vertreterstamm, wie das Auswechseln eines Vertreters, sind nur auf Antrag des betroffenen Vertreters mit kurzer Begründung an die Verbandsversammlung oder auf Vorschlag eines Mitglieds der Verbandsversammlung möglich.
- (3) Über die Änderungen im Mitglieder- und Vertreterstamm entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.

## **§ 19 Vorsitzender des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat wählt sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Verbraucherbeirates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Verbraucherbeirates aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Die Wahl ist geheim.

## **§ 20 Aufgaben des Vorsitzenden des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Vorsitzende des Verbraucherbeirates führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates und bereitet die Beratungen vor. Er beruft den Beirat ein und setzt

die Tagesordnung fest. Über den Termin jeder Beratung ist das Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden herzustellen.

- (2) Der Vorsitzende des Verbraucherbeirates hat eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung bei ihm beantragt haben.
- (3) Der Vorsitzende des Verbraucherbeirates leitet die Beratungen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbraucherbeirates kann in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern, als deren Sprecher in den Organen des ZWAS Empfehlungen und Hinweise des Verbraucherbeirates vortragen, die Inhalt von Beschlussfassungen des Verbraucherbeirates sind. Der Vortrag kann schriftlich erfolgen.

## **§ 21 Beratungen des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.
- (2) Seine Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Beratungen zu laden. Von der Einladung sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Beratung zu informieren.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, soll es dies rechtzeitig beim Vorsitzenden des Verbraucherbeirates anzeigen. Das Entsenden eines Stellvertreters ist nicht möglich.
- (4) Die Beratungen finden öffentlich statt. Gästen kommt der Status von Zuhörern zu. Sie haben kein Rederecht, können aber auf Antrag ein Rederecht eingeräumt bekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (5) Inhalt der Beratungen sind neben beiratsinternen Angelegenheiten ausschließlich Themen, die den Beratungsgegenstand betreffen.

## **§ 22 Beratungsgegenstand**

- (1) Die nach § 13 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen, Kosten- und Aufwandsrechnungen sind Gegenstand der Beratungen des Verbraucherbeirates.
- (2) Der Verbraucherbeirat wird, insoweit der Beratungsgegenstand betroffen ist, vom Verbandsvorsitzenden über den Erlass von Satzungen, die Planung der leitungsgebundenen Einrichtung und deren Abrechnung rechtzeitig informiert.

## **§ 23 Beschlussfassung**

- (1) Der Verbraucherbeirat entscheidet durch Beschluss; es wird offen abgestimmt. § 19 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, ist innerhalb von vier Wochen die Beschlussfassung in einer Beratung nachzuholen. In dieser Beratung wird der Beschluss ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Verbraucherbeirates gefasst.

## **§ 24 Niederschrift**

- (1) Über jede Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates und der Verbandsvorsitzende erhalten ein Exemplar.
- (2) Die Niederschrift hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Beratung, die Beratungsgegenstände, Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse und die teilnehmenden Mitglieder des Verbraucherbeirates zu enthalten.

## **§ 25 Befugnisse des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat kann keine, den Beratungsgegenstand betreffenden Entscheidungen treffen. Er kann Empfehlungen geben. An die Empfehlungen ist die Verbandsversammlung nicht gebunden.
- (2) Der Verbraucherbeirat ist befugt, die in § 13 ThürKAG genannten Satzungen, Planungsunterlagen, Kosten- und Aufwandsrechnungen einzusehen.

## **§ 26 Auflösung des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat besteht bis zu seiner Auflösung.
- (2) Der Verbraucherbeirat kann von der Verbandsversammlung aufgelöst werden, wenn zu drei aufeinanderfolgenden Beratungen entweder kein Mitglied oder nur jeweils ein Mitglied erschienen ist.
- (3) Der Verbraucherbeirat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder aufgelöst werden. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Verbandsversammlung einzureichen. Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Ein Anspruch auf Auflösung besteht nicht.

## **§ 27 Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Es ist ein Leiter der Geschäftsstelle zu bestellen.

## **§ 28 Verwaltung**

Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach den für die jeweilige Betriebsform zutreffenden Gesetzlichkeiten.

## **§ 29 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes**

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus (Ausschluss oder Austritt), ohne das dadurch der Verband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Verband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde.
- (2) Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagenvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung unter Anrechnung der nachweisbaren Folgekosten, die dem Verband durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes entstehen, statt.

## **§ 30 Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Jahresabschlüsse werden im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden am Sitz des Zweckverbandes durch Aushang bekannt gemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Freies Wort“, in den Ausgaben Suhl/ Zella-Mehlis, Meiningen, Schmalkalden und Hildburghausen.

### **§ 31 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zella-Mehlis, den 14.06.2011

- Siegel -

.....  
Liane Bach  
Zweckverbandsvorsitzende